
Motion Harry Lütolf, Wohlen, vom 7. März 2000 betreffend Wiederherstellung des regulären Rechtszustandes in der aargauischen Rechtsordnung

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu Bundeserlassen, welche vorläufig auf dem Verordnungswege erlassen wurden, in das ordentliche Recht zu überführen.

Begründung:

In der Bundesgesetzgebung ist vereinzelt eine Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone vorgesehen. Die Kantone werden dadurch ermächtigt, die ihnen überlassenen Fragen durch kantonale Rechtsnormen zu regeln. Dabei bestimmt grundsätzlich die Kantonsverfassung die Form, in der die Kantone dies tun. Verschiedene Erlasse des Bundes enthalten aber auch Vorschriften darüber, in welcher Rechtsform oder auch durch welche Behörde der Kanton den Vollzug des Bundesrechts zu regeln hat. Die Zulässigkeit solcher Vorschriften ist dabei umstritten (vgl. zum Ganzen Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. Auflage, Zürich 1993, N 349 sowie Müller Georg, Darf der Bund die Rechtsform kantonaler Ausführungserlasse bestimmen?, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, ZBI 75 (1974) Seite 369 ff.).

Der vorliegende Vorstoss hat nun nicht besagten Meinungsstreit zum Gegenstand (wo der Bundesgesetzgeber ausdrücklich die Kantonsregierungen mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen betraut hat, besteht kein Handlungsspielraum). Vielmehr befasst sich die Motion mit jenen Delegationsnormen des Bundes, durch welche allgemein die Kantone zur Ausführungsgesetzgebung ermächtigt oder aber die Kantonsregierungen mit dem Erlass von provisorischen Regelungen betraut wurden. Dabei handelt es sich etwa um Art. 52 Abs. 2 SchIT ZGB, Art. 274 OR, Art. 11 Abs. 1 GIG (SR 151), Art. 3 und 16 f. OHG (SR 312.5), Art. 107 UVG (SR 832.20) sowie um Art. 97 Abs. 2 BVG (SR 831.40). Gestützt darauf hat unser Regierungsrat verschiedene Verordnungen zur Ausführung des Bundesrechts erlassen. Exemplarisch seien etwa aus dem 2. Band der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts erwähnt:

- die Vollzugsverordnung über das Verfahren bei der Adoption vom 19.2.1973 (SAR 210.121);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Miteigentum und das Stockwerk vom 10.2.1966 (SAR 210.152);
- die Vollzugsverordnung über die Veröffentlichung des Eigentumserwerbs an Grundstücken vom 1.12.1993 (SAR 210.155);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Änderung des OR (Miete und Pacht) vom 25.6.1990 (SAR 210.221);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 3.7.1996 (SAR 221.171);
- die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe von Opfern von Straftaten vom 13.1.1993 (SAR 255.111);

- die Vollzugsverordnung über die Rechtspflege in Unfallversicherungssachen vom 14.5.1984 (SAR 271.132);
- die Vollzugsverordnung über die Rechtspflege in der beruflichen Vorsorge vom 2.7.1984 (SAR 271.133);
- sowie jüngst die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz vom 26.6.1998 über die Änderung des ZGB vom 8.9.1999 (SAR 210.115).

Daneben sei noch auf die Vollzugsverordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Revision der Titel 24-33 des OR vom 23.7.1937 (SAR 210.251) hingewiesen, die sich zwar formal auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Revision des 20. Titels des OR: Die Bürgschaft (SAR 210.230) stützt, für die aber keine Rechtssetzungsdelegation vorgesehen ist.

Aus der Zusammenstellung ist ersichtlich, dass das "Provisorium" bei einigen der angeführten Verordnungen schon seit Jahrzehnten andauert! Damit wird nicht nur die Absicht des Bundesgesetzgebers durchkreuzt. Vielmehr wird durch diesen Rechtszustand das kantonale Verfassungsrecht aus den Angeln gehoben: Für die Rechtssetzung ist grundsätzlich der Grosse Rat zuständig (§ 78 Kantonsverfassung). Wichtige Bestimmungen erlässt er in der Form des Gesetzes, ausführende Bestimmungen in der Form des Dekretes. Der Regierungsrat dagegen ist gemäss § 91 Abs. 2 Kantonsverfassung zur Rechtssetzung (in der Form der Verordnung) nur befugt, wenn er durch Gesetz oder Dekret dazu ermächtigt und der Zweck sowie die Grundsätze der inhaltlichen Gestaltung durch den Grossen Rat bereits festgelegt wurden (vgl. zum Ganzen Eichenberger Kurt, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1986, § 78 N 11 ff., § 91 N 4 ff. sowie Eichenberger Kurt, Vom staatsrechtlichen Permanenzproblem der Regierungsverordnung in der Schweiz, in: Festschrift für Nef Hans, Zürich 1981, Seite 27 ff.).

Zusammenfassend wird in unhaltbarer Weise dem Grossen Rat und mit ihm gar auch dem Volk die Entscheidungsgewalt vorenthalten. Dies ist um so gravierender, als mit den regierungsrätlichen Ausführungserlassen zum Teil wichtige Regelungsbereiche und nicht nur Einzelheiten bzw. Nebensächlichkeiten behandelt werden. Es geht darin um Wesentliches, etwa um Grundzüge der Organisation, weshalb die Bestimmungen zwingend der Gesetzesform bedürften. Der Motionär wünscht sich abschliessend eine rasche Behebung des verfassungswidrigen Zustandes, in Zukunft aber auch ein grösseres Bewusstsein bezüglich der Problematik.
